

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

L u t t e r - Berlin,

Professor L a n g h a m m e r -Berlin,

F e c h t - Berlin,

M ö l l e r - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Prometheus-Film G.m.b.H. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

" Quer durch Sowjet-Rußland "

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien :

für Beschwerdeführer: Dr. Friedmann,

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Bekanntgabe der Erklärungen des gemäß § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen und der in erster Instanz gehörten Sachverständigen des Reichskommissariats zur Überwachung der öffentlichen Ordnung äußerte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 23. Juli 1928 - Nr. 19511 - wird dahin abgeändert:

Der Bildstreifen wird auch zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen.

II Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

G r ü n d e :

Das Jugendverbot kann nicht darauf gegründet werden, daß der Bildstreifen, der die reise einer deutschen arbeiterdelegation durch Rußland zeigt, nicht auch die Schattenseiten dieses Landes erkennen lasse. Es ist dies im Wesen des Bildstreifens begründet, der sich als Propagandafilm darstellt und den Schutz des § 1 Abs. 2 Satz 3 genießt. Von einer gefährdung der geistigen entwicklung Jugendlicher kann hiernach keine Rede sein.

Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3, 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung war, wie gesehen, zu erkennen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Seeger', is written in a cursive style on the right side of the page.

Beglaubigt: